



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0036-II/A/7/2017

Wien, 8.5.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.12297/J der Abgeordneten Matthias Köchl, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Die Fragen 1 bis einschließlich 6 betreffen die Vollziehung des Sozialversicherungsrechts und fallen daher nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts bzw. überhaupt in jenen des Bundes. Sie sind daher auch grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht iSd Art. 52 B-VG umfasst. Vollzugsbehörden im Bereich des Sozialversicherungsrechts sind vielmehr die als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. deren Hauptverband.

Lohnsteuerbezogene Abgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Finanzen; diesbezügliche Fragen sind daher an diesen zu richten.

Ungeachtet dieses Umstandes teile ich folgendes mir vorliegendes Zahlenmaterial (Fallanzahl und Ergebnisse) mit, wobei sich dieses auf sämtliche durch Krankenversicherungsträger durchgeführte GPLAs und nicht nur auf „Umstufungen“ von einer selbständigen Tätigkeit in ein unselbständiges Beschäftigungsverhältnis bezieht:

Im Jahr 2015 wurden von den Prüfer/inne/n der Krankenversicherungsträger inklusive Insolvenzprüfungen 14.286 GPLA-Fälle beendet, im Jahr 2016 waren es 14.437 Fälle.

Im Jahr 2015 betrug die Ergebnisse an SV-Beiträgen durch Prüfer/innen der Krankenversicherungsträger inklusive Insolvenzprüfungen € 149.240.840, im Jahr 2016 € 153.736.433.

Fragen 7 und 8:

Lohnsteuerbezogene Abgaben und Steuerschulden fallen in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Finanzen; diesbezügliche Fragen sind daher an ihn zu richten. Anzumerken ist, dass lohnsteuerbezogene Abgaben nicht von den Krankenversicherungsträgern gemahnt bzw. eingetrieben werden.

Frage 9:

Der Ministerrat hat am 25.4.2017 den Entwurf eines Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und das EStG 1988 geändert werden, beschlossen. Die Regierungsvorlage liegt dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vor und dient der Umsetzung der Vorabprüfung durch Schaffung eines besonderen Verfahrens zur Klärung der Versicherungszuordnung. Als Inkrafttreten ist der 1.7.2017 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

